



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **102 C 5704/20**

Verkündet am: 16.12.2020

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Astragon Entertainment GmbH**, Limitenstraße 64 - 78, 41236 Mönchengladbach  
vertr. d.d. Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte** [redacted] GbR, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, [redacted]

gegen

[redacted] [redacted] [redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2020 am 16.12.2020

**für Recht erkannt:**

1. **Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in dieser Sache in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.**
2. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.212,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 19.05.2019 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
3. **Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.493,30 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Am 02.10.2016 ,13.16 h wurde das Computerspiel „Bausimulator 2015“ über einen Internetanschluss über ein Filesharing-System mittels eines Computerprogrammes jedem Teilnehmer an dem sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte den Film als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten. Somit wurde das Spiel weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Die von der Klägerin veranlassenen Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass dieser dem Beklagten zuzuordnen sei. Vier weitere gleichartige Verstöße hat die Klägerin für den Folgetag zwischen 1.18h und 20.45 h ermittelt für den Anschluß des Beklagten unter 2 versch. IP-Adressen.

Mit Abmahnschreiben vom 11.10.2016 wurde der Beklagte aufgefordert die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebotes zum kostenlosen Zugriff auf diese Spieldatei zu unterlassen. Das

öffentliches Angebot von Spieldateien über Filesharing-Systeme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Computerprogramms auf dem Computer des jeweiligen Anbieters voraus.

Die Klägerin trägt vor.

die von ihr veranlassten Ermittlungen über die Personen des Anschlussinhabers des Internetanschlusses über welchen die Rechtsverletzungen begangen wurden, seien zutreffend. Die Rechtsverletzung sei damit über den Internetanschluss des Beklagten begangen worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beklagte diejenige Person gewesen ist, die das Spiel zum Herunterladen für Jedermann auf seinem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere auch im Haushalt des Beklagten lebende Personen wird bestritten.

Dem Abmahnschreiben der Klägerin sei ein Streitwert von 2212 Euro zu Grunde zu legen. Der Klägerin sei darüber hinaus ein Schaden von bis zu 1212 Euro dadurch entstanden, dass das Spiel weltweit zugänglich gemacht und angeboten worden ist. Die Klägerin sei Inhaberin sämtlicher Verwertungsrechte für das Werk auf dem Gebiet Deutschlands.

Die Klägerin beantragt.

1. Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.212,00 EUR, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.10.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Er trägt hierzu vor.

er habe die Rechtsverletzung nicht begangen.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation. Der Beklagte kenne das Spiel nicht und betreibe grundsätzlich kein Filesharing.

Im Haushalt des Beklagten habe sich zum damaligen Zeitpunkt noch der minderjährige Stiefsohn des Beklagten aufgehalten. Dieser habe häufig Computerspiele genutzt und eine Zugriffsmöglichkeit auf das WLAN-Netzwerk des Haushaltes gehabt. Dieser sei auch durch seine Mutter sowie durch den Beklagten ausreichend instruiert worden, dass er keine urheberrechtsverletzende Inhalte runterladen dürfe. Der Beklagte selbst nutze das Internet nur zu geschäftlichen Zwecken.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gemäß §§ 99,97 a Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a, 16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Spieles, dessen Rechteinhaber die Klägerin ist. Die Aktivlegitimation der Klägerin ist nachgewiesen durch die Anlagen K1 (Bl. 57-59 d. A.) .

Der Beklagte war auch als Anschlussinhaber des Internetanschlusses anzusehen, über den die Rechtsverletzung erfolgt ist. Dies ergibt sich zum einen aus dem konkludenten Sachvortrag des Beklagten sein Stiefsohn habe die Rechtsverletzung begangen. Zum anderen hat der Beklagte die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit entsprechender Ermittlungen nicht plausibel bestritten.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist auch davon auszugehen, dass bei einer mehrfachen Feststellung gleichgelagerter Rechtsverstöße, welche im Ergebnis auf das

identischen Internetanschluss hinweist, hier den Anschluss des Beklagten, die technische Ermittlung des Internetanschlusses zutreffend durchgeführt wurde. Bei Auftreten technischer Fehler wäre vielmehr davon auszugehen, dass dann beliebige und wahllose Ergebnisse mit unterschiedlichen Internetanschlüssen festzustellen wären. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Ermittlung zu 5 unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt, wobei jedes mal der Internetanschluss des Beklagten ermittelt wurde. Hieraus ergibt sich somit, dass keine Zweifel an der technischen Richtigkeit der durchgeführten Anschlussfeststellung bestehen.

Vielmehr geht das Gericht somit davon aus, dass andere Personen den Urheberrechtsverstoß nicht begangen haben sondern vielmehr der Beklagte selbst. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Entscheidungen vom 12.05.2010 ("Sommer unseres Lebens") sowie vom 15.11.2012 ("Morpheus") sowie vom 08.01.2014 ("Bearshare"), vom 12.5.2016 ("Everytime we touch"), vom 11.6.2016 ("Tauschbörse 1-3"), 6.10.16 ("Afterlife") und 30.3.17 ("Loud") ist davon auszugehen, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast trägt. Dieser entspricht er dadurch, dass er im Rahmen des Zumutbaren auch Nachforschungen anstellt und einen alternativen Geschehensablauf wahrscheinlich erscheinen lässt, aus dem sich ergibt, dass allein ein anderer die Rechtsverletzung begangen haben könnte.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Der Beklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Dies ergibt sich insbesondere auch aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 11.06.2015 (Az. I ZR 75/14). Hiernach genügt der Inhaber eines Internetanschlusses sei der sekundären Darlegungslast dann nicht, wenn er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von den in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Inter-

netanschluss behauptet. Vielmehr sind konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen, die auf einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten deuten. Die ausschließlich theoretische Möglichkeit, dass die Rechtsverletzung nicht durch den Beklagten, sondern auch durch eine andere Person erfolgt sein könnte, reicht nicht aus, um die den Regeln des Anscheinsbeweises folgende tatsächliche Vermutung zu erschüttern.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte auch bei Berücksichtigung seines Sachvortrages lediglich pauschal die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass eine andere Person die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Eigene Wahrnehmungen hat der Beklagte hierzu nicht. Entsprechende Nachforschungen wurden offenbar nicht angestellt.

Zumutbar wäre dem Beklagten gewesen, konkret im Hinblick auf die Abmahnung nach deren Erhalt bereits bei den anderen Internetnutzern nachzufragen und ein entsprechendes Gesprächsergebnis zu hinterfragen. Auf Beanstandung durch die Klägerin, konnte der Beklagte jedoch keine Angaben hierzu machen, weswegen davon auszugehen ist, dass entsprechende zumutbare Nachforschungen durch den Beklagten nicht angestellt wurden.

Über die konkreten Umstände des Aufenthaltsortes zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung sowie der Internetnutzung der Mitbewohner, sowohl im Hinblick auf die genutzten Geräte als auch den Zweck der Internetnutzung konnte der Beklagte keine Angaben machen.

Der Beklagte trägt lediglich pauschal vor, das Internet geschäftlich zu nutzen. Weitere Angaben sind nicht erfolgt. Beweismittel sind ebenso nicht angeboten worden. Die Relevanz der vorgelegten Heiratsurkunde ist nicht erkennbar. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um eine ausländische Urkunde, die in dieser Form keinen Beweiswert aufweist. Gleiches gilt für die vorgelegte Anlage B 1.

Es war auch kein Beweis zu erheben durch Einvernahme des von Beklagtenseite angebotenen Zeugen. Der Beklagte trägt mehrfach und ausschließlich vor, dass der als Zeuge angebotene Stiefsohn die Möglichkeit zum Internetzugriff im Haushalt des Beklagten gehabt habe. Dies gilt auch für den Schriftsatz vom 06.11.2019, in welchem der Beklagte vorträgt, nach seiner Kenntnis habe der Stiefsohn die Rechtsverletzung begangen. Als Sachvortrag hierzu wird

jedoch ebenso lediglich vorgetragen, dass dieser den Zugriff auf das häusliche Internetnetzwerk gehabt habe und Computerprogramme genutzt habe. Der Sachvortrag beruht somit nicht auf Tatsachen und eigenen Feststellungen, sondern vielmehr lediglich auf einer Annahme des Beklagten und dem Umstand, dass dieser die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Hierbei wird jedoch wiederholt lediglich die rein theoretische Möglichkeit vorgetragen, dass eine andere Person die Rechtsverletzung auch begangen haben könnte. Konkrete Anhaltspunkte, insbesondere bezogen auf den Tatzeitpunkt fehlen. Der Zeuge wird somit letztlich zu dem Umstand benannt, dass er grundsätzlich eine Internetnutzungsmöglichkeit im Haushalt gehabt habe. Dieser Sachvortrag ist jedoch nicht entscheidungserheblich, da er nicht ausreichend ist, um der sekundären Darlegungslast des Beklagten nachzukommen. Gleiches dürfte auch für die Ehefrau des Beklagten gelten. Sachvortrag hierzu fehlt jedoch vollständig. Dass ausschließlich der Stiefsohn des Beklagten die Rechtsverletzung begangen haben kann, ergibt sich somit nicht aus dem Sachvortrag des Beklagten und ist von diesem auch nicht vorgetragen worden.

Das Gericht geht somit vielmehr davon aus, dass der Beklagte die Rechtsverstöße selbst begangen hat.

Der Sachvortrag des Beklagten war somit auch nicht hinreichend substantiiert. Der Beklagte hat zwar vorgetragen, dass eine weitere Person den Rechtsverstoß begangen haben könnte.

Der Sachvortrag erfolgt jedoch bewusst wenig konkret. Inwiefern der angebotene Zeuge Angaben zu diesem Sachverhalt machen kann, bleibt unklar. Der Umstand, dass dieser generellen Zugriff auf den Internetanschluss hatte, ist hingegen nicht beweisbedürftig, da irrelevant. Weitere Beweisangebote sind nicht erfolgt.

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Beklagte auch nicht ausreichend zu seiner eigenen Internetnutzung und zu den im Haushalt bestehenden Verhältnisse im Hinblick auf die Internetnutzung vorgetragen. In der Klageerwiderung findet sich hierzu nichts. Es sind weder ausreichend vorgetragen wie der Beklagte selbst seinen Computer oder das Internet nutzt, noch wurden konkrete Angaben zum fraglichen Zeitpunkt gemacht. Dies dürfte dem Beklagten jedoch möglich gewesen sein, da auf die Abmahnung hin genügend Anlass zu Nachforschungen bezgl. dieses Sachverhaltes bestand.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat der Beklagte seine Täterschaft damit nicht hinreichend bestritten. Der Sachvortrag der Beklagten war somit insgesamt nicht hinreichend substantiiert. Die mündliche Verhandlung führte zu keinem anderen Ergebnis. Andere Täter, die die Rechtsverletzung begangen haben könnten, hat der Beklagte nur pauschal benannt ohne weiteren Sachvortrag hierzu.

Die Angaben des Beklagten insgesamt inhaltlich nicht ausreichend und damit wenig glaubwürdig.

Die rein theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast der Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden oder der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann ,ggf. durch unberechtigten Zugriff Dritter (vgl. zuletzt LG Leipzig, Beschluss vom 23.3.2015, AZ : 05 S 591/14) Seitens des Beklagten ist somit kein einzelfallbezogener Sachvortrag zur Rechtsverletzung in allen Fällen erfolgt. Der Sachvortrag, dass eine Rechtsverletzung durch andere Personen als den Beklagten möglich ist, wird nicht dadurch erfüllt, dass lediglich die vage und theoretische Möglichkeit von dem Beklagten vorgetragen wird. Konkrete Umstände, die eine Rechtsverletzung durch eine andere Person, als den Beklagte wahrscheinlich erscheinen lassen, ist dabei nicht erfolgt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013, AZ 6 U 10/13) .

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung der örtlich zuständigen Berufungskammer (vgl. Urteil vom 05.06.2014, Az.: 05 S 620/13).

Aus der Vermutung zu Lasten des Beklagten für seine Täterschaft ergibt sich somit die Beweislast für den Beklagten, Tatsachen nachzuweisen, die einen anderen Geschehensablauf plausibel erscheinen lassen. Der Anscheinsbeweis wird dabei durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet aus denen sich ein anderer Sachablauf ergibt. Der Beklagte ist dabei nicht verpflichtet, im Rahmen eigener Nachforschungen den Täter der Urheberrechtsverletzung zu ermitteln oder entsprechende Nachweise für eine Täterschaft eines Dritten anzubieten. Der



Beklagte ist jedoch gehalten, den von ihm selbst vorgetragene Sachverhalt nachzuweisen, aus dem sich ergäbe, dass allein ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Allein aus der theoretischen Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses, noch dazu ohne Bezug zum konkreten Tatzeitpunkt, ergibt sich nicht die ernsthafte Möglichkeit, dass andere Personen als der Beklagte für die Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Eine Beweisaufnahme hatte jedoch aus den o. g. Gründen nicht zu erfolgen.

Darüber hinaus würde der Beklagte auch selbst bei der Tatbegehung durch den benannten Zeugen wegen Aufsichtspflichtverletzung haften, da der Beklagte dem Minderjährigen die Internetnutzung überlassen hat, wodurch der von der Klägerin geltend gemachte Schaden entstanden ist. Der Beklagte hat hierzu lediglich vorgetragen, den damals Minderjährigen „ausreichend instruiert“ zu haben. Hierbei handelt es sich um keinen konkreten Sachvortrag, insbesondere nicht im Hinblick darauf, dass dem Zeugen die Nutzung von Internettauschbörsen untersagt wurde und auch die Belehrung in inhaltlich ausreichender und formal verständlicher und somit für den Erklärungsempfänger nachvollziehbarer Form übermittelt wurde. Der Sachvortrag hierzu ist unsubstantiiert und nicht berücksichtigungsfähig. Da somit nicht von einer ordnungsgemäßen Belehrung gegenüber dem Minderjährigen auszugehen ist, beruht der eingetretene Schaden auch auf der entsprechenden, zumindest fahrlässig begangenen Pflichtverletzung des Beklagten im Hinblick auf die unterlassene Belehrung. Auch insoweit kann letztlich offen bleiben, ob der benannte Zeuge die Rechtsverletzung begangen hat.

Die Klage ist somit dem Grunde nach, aber auch der Höhe nach begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu. Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 2212 EUR anzunehmen gem. § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG zzgl. der weiteren Schadensersatzforderung zur vorgerichtlichen Abgeltung aller Ansprüche.

Die Anwendung dieser Regelung ist gemäß § 97 a Abs. 3 Satz 4 UrhG auch nicht unbillig. Die Regelung wurde gerade durch den Gesetzgeber für Fälle der vorliegenden Art eingeführt,

nachdem die vorherige Regelung des § 97 a Abs. 2 UrhG sich in der Praxis für untauglich erwies. Der Klägerin werden auch keine zusätzlichen Anwaltskosten durch diese Regelung aufgebürdet, da die Klägerin lediglich die nach dieser Vorschrift des aktuellen § 97 a Abs. 3 UrhG sich ergebenden Anwaltsgebühren gegenüber dem Mandanten zu tragen hat. Dementsprechend ist auch die Rechtsprechung des OLG Hamm zu dem Thema nicht einschlägig. Es verbleibt somit bei der Anwendbarkeit des § 97 a Abs. 3 UrhG.

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie ermittelt hat und danach steht der Klägerin ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Klägerin bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtverletzer erhalten hätte.

Im vorliegenden Fall vertreibt die Klägerin keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung vollständiger Spiele über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann. Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung eines Spieles über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Datenträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für ein vollständiges Spiel vereinbart hätten, ist gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion erreichen müsste, so dass der von der Klägerin angenommene Schadensbetrag von 1212 Euro angemessen ist. Das Gericht hat somit im Wege der Lizenzanalogie die Schadenshöhe auf 1212 Euro geschätzt (vgl. LG Leipzig, aaO).

Aus dem Streitwert der Abmahnung besteht ein Anspruch auf Abmahnkosten in Höhe von 281,30 Euro. Der Klägerin steht ein weiterer Anspruch zu auf Schadensersatz in Form gesetzlicher Zinsen ab Rechtshängigkeit. Ein früherer Verzugseintritt war nicht erkennbar.

**Nebenentscheidung:**

§§ 708 Nr. 11, 711, und 91, 92 Abs.2 Ziff.1 ZPO.